

wirken vermag). Darauf beruht die Gefährlichkeit des Nachmachens von Geld. Hinzu kommt, daß wir auch durch internationale Abkommen zur Bekämpfung von Münzverbrechen verpflichtet sind.

Gegenstand der Geldzeichenfälschung sind alle gültigen und ungültigen Geldzeichen, also Münzen wie auch Papiergeld, inländisches, einschließlich des Westdeutschlands, auch Schuldverschreibungen, Aktien usw., d. h. Zahlungsmittel anderer Art als Geld.

In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand außer dem Vorsatz, der sich auf das Nachmachen von Geld bezieht, noch die Absicht, es als echtes zu gebrauchen oder als noch gültig zu verwenden. Diese Absicht unterscheidet die Geldzeichenfälschung vom straflosen Nachmachen von Geld, wenn es z.B. zu Sammler- oder Anschauungszwecken oder als Spielgeld hergestellt wird. Um einen Mißbrauch solchen "Geldes" zu vermeiden, fertigt man es üblicherweise so an, daß es sich von dem gültigen offensichtlich unterscheidet. Deshalb ist die Tatsache, daß jemand Geld nachgemacht hat, das dem echten täuschend ähnlich sieht, ein wichtiges Indiz für das Vorliegen der vorbezeichneten Absicht. In der Regel reicht es aus, um den Verdacht einer Geldzeichenfälschung zu begründen. Dennoch bleibt eine sorgfältige Prüfung der Absicht geboten.

§ 175 StGB stellt bestimmte Vorbereitungs- handlungen der Geldzeichenfälschung, das Beschaffen und Anfertigen der dafür benötigten Gegenstände, unter Strafe. Dies jedoch nur, wenn es zum Zwecke einer Geldzeichenfälschung geschehen ist, also mit der Zielsetzung, eine solche Straftat zu begehen. Fehlte es an dieser Zielsetzung oder läßt sie sich nicht nachweisen, kommt nur eine Bestrafung als Ordnungswidrigkeit in Betracht (vgl. § 14 der VO über Ordnungswidrigkeiten, GB1. 11/1968, S. 359 ff.).